

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

Besonderer Teil für den Masterstudiengang

„Applied Environmental Geoscience“

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, und § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 17. Juli 2009 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang „Applied Environmental Geoscience“ der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge) beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse
- § 5 Studienumfang und Studieninhalte
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studienziele

- (1) Der M.Sc. „Applied Environmental Geoscience“ (AEG) ist ein forschungsorientierter Studiengang. In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines sachdienlichen Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus dem Themenbereich Umweltgeowissenschaften vermittelt.

- (2) Studierende sollen in ihrem Masterstudium lernen, komplexe Umweltprobleme auf der Grundlage geowissenschaftlicher und multidisziplinärer Ansätze zu analysieren und zu bewerten, um adäquate Lösungsstrategien zu entwickeln.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das AEG-Masterstudium umfasst zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Zum AEG-Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang in einem der Fächer Geologie, Geoökologie, Geophysik, Mineralogie, Geographie, Bodenkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Fach mit umweltwissenschaftlichem Bezug mindestens mit der Note 3,0 oder besser abgeschlossen hat. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science geregelt.
- (2) Für das AEG-Masterstudium sind durch schulische Zeugnisse oder durch andere Belege nachgewiesene Kenntnisse des Englischen notwendig. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) Das AEG-Masterstudium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika mit einem Umfang von in der Regel jeweils 6, in Ausnahmefällen jeweils 3 Leistungspunkten.
- (2) Zum Studienprogramm gehören
 - als Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten:
 - Aquatic and Environmental Chemistry (Environmental Chemistry 1),
 - Hydrogeology,
 - Environmental Modeling 1,
 - Scientific Practice 1,
 - Contaminant Hydrogeology,
 - Applied Hydrogeology,
 - Environmental Modeling 2,
 - Scientific Practice 2,
 - Case Studies in Environmental Geosciences,
 - Scientific Presentation;

- als Wahlpflichtmodule im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte:

- Preparatory Module (6 LP),
- Environmental Microbiology and Geomicrobiology (6 LP),
- Lab Course Geomicrobiology (6 LP),
- Lab Course Environmental Chemistry (Environmental Chemistry 3)(6 LP),
- Field Course Biogeochemistry (Environmental Chemistry 4) (6 LP)
- GIS and Remote Sensing (6 LP),
- Geotechnical Engineering (6 LP),
- Water Treatment and Groundwater Remediation (6 LP),
- Environmental Isotope Chemistry (Environmental Chemistry 2) (6 LP)
- Advanced Geophysics (6 LP),
- Statistics in Earth Sciences (3 LP),
- Numerical Methods in Environmental Modeling (3 LP),
- Geophysics 1 (3 LP),
- Geophysics 2 (3 LP).

- (3) Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 und § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Die Module ergeben sich aus §5 (2-3). Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 9 Modulen, davon mindestens 6 Pflichtmodulen, erbracht sind. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Pflichtmodulen „Scientific Practice 1“, „Scientific Practice 2“ und „Scientific Presentation“ muss bescheinigt werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science in Applied Environmental Geoscience eingeschrieben sind, können noch innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Tübingen, den 17. Juli 2009

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor